STADT SCHWENTINENTAL

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „SUPUT-FLÄCHE“

Begründung zum Entwurf



25.09.2025

Verfasser:

AC PLANER GRUPPE

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Evelyn Peters,
M. Sc. Fiona Gehrken

Qualitätskontrolle: Dipl.- Ing. Stefan Escosura

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I – BAULEITPLANERISCHER TEIL....6
1 Räumlicher Geltungsbereich....6
2 Planungserfordernis / Planungsanlass....6
3 Planungsvoraussetzungen / Planungsgrundlagen....6
3.1 Landesentwicklungsplan....6
3.2 Regionalplan....6
3.3 Flächennutzungsplan....7
3.4 Potenzialanalyse im Innenbereich....7
3.5 Landschaftsrahmenplan....8
3.6 Landschaftsplan....8
4 Standortalternativenprüfung....9
4.1 Standortalternativen im Innenbereich....10
4.2 Standortalternativen im Außenbereich....12
4.3 Zusammenfassung....23
5 Bestandsbeschreibung....23
6 Begründung der planungsrechtlichen Darstellungen....23
6.1 Art der baulichen Nutzung....23
7 Verkehr und Ver- und Entsorgung....23
8 Nachrichtliche Übernahmen....23
8.1 Waldabstand....23
8.2 Trinkwasserschutzgebiet....23
8.3 Archäologisches Interessensgebiet....23
9 Hinweise....24
9.1 Kampfmittel....24
TEIL II – UMWELTBERICHT....25
10 Einleitung....25
10.1 Gesetzliche Grundlagen....25
10.2 Untersuchungsraum....26
10.3 Bestandsbeschreibung....26
10.4 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans....26
11 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung....27
11.1 Fachgesetzliche Ziele....27
11.2 Ziele aus Fachplanungen....31
11.3 Schutzgebiete....32
12 Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)....33
12.1 Schutzgut Fläche....33
12.2 Schutzgut Boden....33
12.3 Schutzgut Wasser....35

12.4 Schutzgut Tiere....35
12.5 Schutzgut Pflanzen....36
12.6 Schutzgut biologische Vielfalt....38
12.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit....39
12.8 Schutzgut Klima und Luft....39
12.9 Schutzgut Landschaft....40
12.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter....40
13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung....41
14 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung....41
14.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche....41
14.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden....41
14.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser....42
14.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere....43
14.5 Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen....46
14.6 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt....46
14.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit....47
14.8 Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft....47
14.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft....48
14.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter....48
14.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern....49
15 Technischer Umweltschutz....49
15.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern....49
15.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie....50
15.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben....50
15.4 Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen....50
16 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete....50
17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen50
17.1 Eingriffe....50
17.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen....51
17.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung....51
17.4 Gesamtbilanzierung....52
17.5 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen....53
18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten....54
19 Zusätzliche Angaben....54
19.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind....54
19.2 Kenntnis- und Prognoselücken....55
19.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen....55
20 Zusammenfassung....55

21 Quellen.....59

ANLAGEN

A) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Verfasser: BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 25.06.2025
B) Erläuterungsbericht zu den Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen 2024, Bebauungsplan Nr. 77 Stadt Schwentinental
Verfasser: BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 12.06.2025
C) Baugrundgutachten
Verfasser: GSB Grundbauingenieure GmbH, 18.12.2024
D) Erläuterungsbericht zum A-RW 1 Nachweis
Verfasser: Ingenieurberatung Hauck GmbH, 28.08.2025
E) Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept
Verfasser: Ingenieurberatung Hauck GmbH, 17.09.2025

TEIL I – BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteils Klausdorf der Stadt Schwentinental. Begrenzt wird der Geltungsbereich durch die Dorfstraße im Westen, dem Landschaftsschutzgebiet im Nordosten, der Tennisanlage im Osten sowie der Astrid-Lindgren-Schule im Süden. Der Plangeltungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 32/15 der Flur 4 Gemarkung Klausdorf.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,1 ha.

2 Planungserfordernis / Planungsanlass

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte geschaffen werden. Vorbereitend erfolgte für die Neuplanung eine Standortuntersuchung (siehe hierzu Kap. 4 Standortalternativenprüfung). Als geeigneter Standort wurde eine Freifläche in der Nachbarschaft der Astrid-Lindgren-Schule, der Sporthalle, der Kleinschwimmhalle und dem Jugendhaus identifiziert. Die Nähe zu vorhandenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bietet die Möglichkeit, eine Gesamtkonzeption für das Gebiet zu realisieren, den vorhandenen Standort sozialer Infrastruktur zu erweitern und der Nachfrage der Stadt Schwentinental nach Kita- bzw. Betreuungsplätzen in ausreichendem Maße nachzukommen.

Entsprechend der vorgesehenen Nutzungen beabsichtigt die Stadt Schwentinental mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf zu entwickeln. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 77 aufgestellt.

3 Planungsvoraussetzungen / Planungsgrundlagen

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (2021) stellt die Stadt Schwentinental innerhalb des Verdichtungsraums sowie innerhalb des 10 km-Umkreises um den Zentralbereich der Stadt Kiel sowie als Stadtrandkern II. Ordnungen dar. Die Stadt befindet sich an einer Siedlungsachse, an der sich Siedlungsschwerpunkte entwickeln sollen. Durch die Lage im Verdichtungsraum und an der Siedlungsachse handelt es sich um einen von Wachstum geprägten Raum, bei dem der Ausbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge berücksichtigt werden soll. Als Stadtrandkern II. Ordnung gilt Schwentinental als Siedlungsschwerpunkt, der gemäß Landesentwicklungsplan eine bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen für Infrastruktureinrichtungen zu gewährleisten hat.

Als Grundsatz der Raumordnung wird hierzu Folgendes aufgeführt:

„In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen, soll ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen" sowie „Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen zusammenarbeiten und den Übergang zwischen den Einrichtungen verbessern."

Die vorliegende Planung entspricht demnach den Zielen des Landesentwicklungsplans.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2000) stellt die Lage der Stadt Schwentinental im Ordnungsraum des Oberzentrums Kiel dar. Die Stadt ist Stadtrandkern II. Ordnung und befindet sich auf einer Siedlungsachse.

Der nordöstliche Randbereich des Stadtgebietes grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie an einen regionalen Grünzug. Das Plangebiet wird innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes dargestellt.

Die Regionalpläne befinden sich aktuell in Neuaufstellung. Für die Stadt Schwentinental ergeben sich gem. dem 2. Entwurf des Regionalplans (2025) keine wesentlichen Änderungen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im Zuge der Vorentwurfsbearbeitung wurde die Änderung zunächst als 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Klausdorf geführt, da sich die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwentinental zu diesem Zeitpunkt noch im laufenden Verfahren befand. Mit der Bekanntmachung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im August 2025wird das Verfahren nun als 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwentinental weitergeführt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwentinental (2025) stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dar. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Sportanlagen werden als Flächen für Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen dargestellt. Des Weiteren ist das nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Landschaftsschutzgebiet abgebildet.

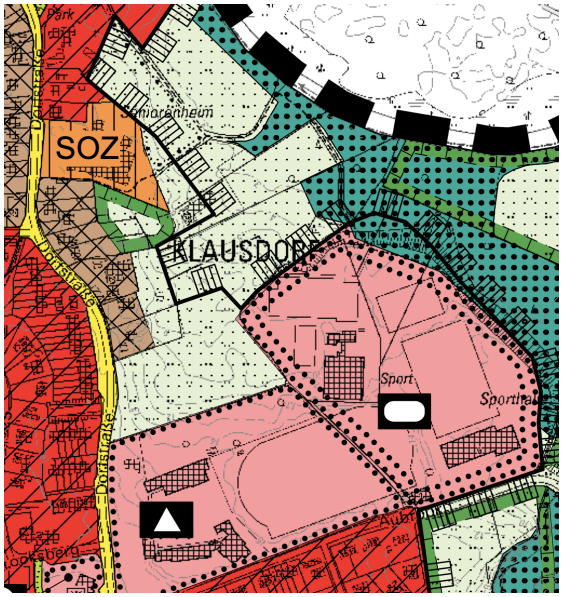


Abb.: Ausschnitt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwentinental (2025)

Die vorliegende Planung leitet sich demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan ab. Somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

3.4 Potenzialanalyse im Innenbereich

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Schwentinental wurde eine Potenzialanalyse zur Innenbereichsentwicklung erarbeitet. Mit der Untersuchung wird der Stadt Schwentinental eine Grundlage für Entscheidungen zur zukünftigen Siedlungsentwicklung bereitgestellt. Dazu wurden zunächst die Potenziale der Innenbereichsentwicklung erfasst, beschrieben und auf ihre Eignung hin überprüft. Die insgesamt 71 Flächenpotenziale wurden in Nachverdichtungsflächen und Baulücken unterschieden.

Auch wenn der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Entwicklung von Wohnbauflächen liegt, lassen sich Aussagen hinsichtlich ihrer Eignung als Standortalternative für den Kitastandort ableiten (s. Kap. 4).

3.5 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Lage des Plangebietes innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes dar. Es befindet sich in einem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen. Nördlich des Plangebietes verläuft das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“.

3.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (2024) stellt als Bestand mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland dar. Entlang der westlichen Grenze befindet sich eine Feldhecke mit typischer Gehölzvegetation (Hinweis: gemäß der Definition des Erlasses des MELUND „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (2017) sind auch ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde als Knick zu bezeichnen und unterliegen damit dem gesetzlichen Schutz. Die Feldhecke befindet sich nicht innerhalb des Plangebietes.

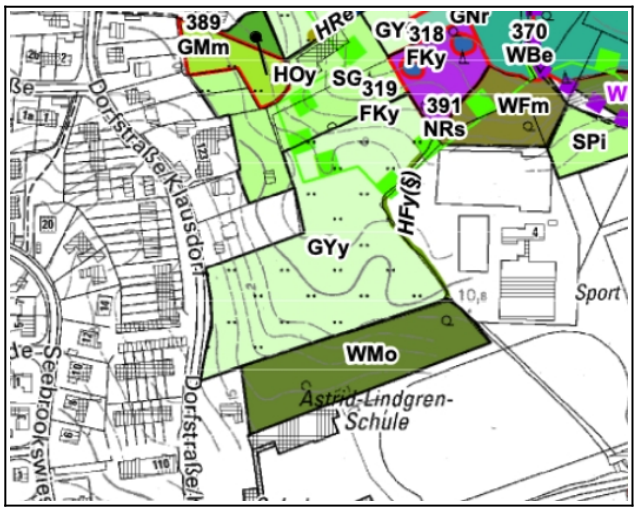


Abb.: Bestandsplan des Landschaftsplans (2024)

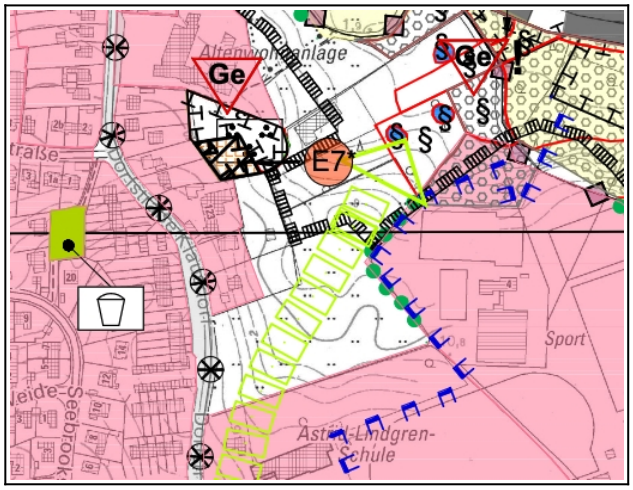


Abb.: Entwicklungsplan des Landschaftsplans (2024)

Im Entwicklungsplan stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel Biotopverbund dar. Es soll eine Vernetzungsachse von der Seebrookswiese über den Aubrook bis zur Astrid-Lindgren-Schule im Sinne eines Biotopverbundes entwickelt werden. Die vorliegende Planung entspricht nicht den Zielen des Landschaftsplans. Ein Biotopverbund kann durch die verbindende Waldfläche jedoch weiterhin gewährleistet werden.

4 Standortalternativenprüfung

Die folgende Standortalternativenprüfung fungiert als Orientierungsinstrument bei der Selektion eines geeigneten Standortes für die Realisierung der beabsichtigten neunzügigen Kindertagesstätte im Stadtteil Klausdorf. Die Prüfung alternativer Standorte konzentriert sich auf den Ortsteil Klausdorf.

Die Aufgaben der Flächenalternativenprüfung umfassen:

- Erfassung und Beschreibung der Potenziale im Innenbereich des Stadtteils Klausdorf (bei nicht Eignung der Innenbereichsflächen, werden potenzielle Standorte im Außenbereich hinzugezogen).
- Überprüfung der Eignung der identifizierten Potenzialflächen im Hinblick auf die geplante Entwicklung einer Kindertagesstätte.
- Städtebauliche Einschätzung und Bewertung der Potenzialflächen hinsichtlich Realisierbarkeit.

Als erforderliche Mindestgrundstücksgröße wurden rund 3.200 m² zu Grunde gelegt. Die für eine neunzügige Kindertagesstätte erforderliche Grundstücksgröße hängt direkt mit dem notwendigen Raum- und Freiflächenbedarf zusammen. Als Grundlage zur Ermittlung des Flächenbedarfes wurde unter anderem die Empfehlung des Bundesfamilienministeriums von 2015 herangezogen, wonach sechs Quadratmeter pro Kind für den Innenbereich und 15 Quadratmeter für die Außenfläche empfohlen werden.

Die geplante Kita soll neun Gruppen beherbergen, woraus ein Raumbedarf von ca. 1.200 m² (netto) für ca. 200 Kindern entsteht. Hinzu kommen ca. 30 % Verkehrs- und Nebenflächen innerhalb des Gebäudes, wodurch sind eine Bruttogeschossfläche von 1.560 m² ergibt.

Neben dem genannten Bedarf für die Innenräume wird eine Außenfläche von ca. 1.600 m² benötigt. Zusätzlich zu den Spiel- und Freiflächen im Außenbereich werden auch Stellplätze für Eltern und Betreuer berücksichtigt. Erweiterungsmöglichkeiten sollen berücksichtigt werden.

Im Folgenden erfolgt die Flächenauswahl und Prüfung von Standortalternativen anhand aufgestellter Kriterien. Bei der Flächenauswahl sind vor allem Synergieeffekte mit umliegenden Nutzungen, Anbindung an das Verkehrsnetz, Verkehrssicherheit, der städtebaulichen Integration sowie Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen.

4.1 Standortalternativen im Innenbereich

Um dem Grundsatz des BauGB „Innen- vor Außenentwicklung" Folge zu leisten, werden im ersten Prüfschritt potenzielle Flächen im Innenbereich auf ihre Eignung als Standort für die Errichtung der Kindertagesstätte betrachtet.

Die Flächenauswahl wurde auf Grundlage der Potenzialanalyse zur Innenbereichsentwicklung der Stadt Schwentinental getroffen. Von den insgesamt 71 betrachteten Fläche in der Potenzialanalyse befinden sich lediglich fünf Flächen mit der zu erfüllenden Mindestgröße des Vorhabens im Suchraum Klausdorf. Die Flächen mit den Nummern 3, 4, 11, 19 und 20 werden in Standortalternativenprüfung weitergehend untersucht.

Im Folgenden wird die Eignung als Standort für die Kindertagesstätte der fünf im Innenbereich liegenden Flächen kurz umrissen.



Abb.: Standortalternativen im Innenbereich

Fläche 3

Die Fläche 3 der Potenzialanalyse umfasst private Gartenflächen mehrerer Grundstücke. Die damit verbundene rückwärtige Lage schränkt die Zugänglichkeit und Erschließungsmöglichkeiten ein. Durch den Neubau der Kindertagesstätte ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, wodurch die Fläche aufgrund der Lage in zweiter Reihe und der umgebenden Wohnbebauung als ungeeignet eingestuft wird.

Fläche 4

Die Fläche befindet sich im rückwärtigen Bereich der angrenzenden Wohnbebauung und umfasst private Gartenflächen. Die Lage erschwert die Erschließung der Grundstücke, insbesondere für die Nutzung als Kindertagesstätte, die mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden ist. Die Fläche wird daher als ungeeignet eingestuft.

Fläche 11

Auch die Fläche 11 umfasst diverse private Gartenflächen. Durch die diversen Eigentümerstrukturen und die Lage im rückwärtigen Bereich wird daher auch diese Fläche als ungeeignet eingeordnet.

Fläche 19

Auf der Fläche 19 befinden sich aktuell noch die Flächen eines ansässigen Gewerbebetriebes. Eine kurz- bis mittelfristige Verfügbarkeit ist nicht absehbar. Demnach wird die Fläche vorerst nicht als potenzielle Entwicklungsfläche eingestuft.

Fläche 20

Wie bei Fläche 19, handelt es sich auch hier um eine durch Gewerbe genutzte Fläche bei der keine kurz- bis mittelfristige Verfügbarkeit zu erwarten ist. Demnach wird die Fläche vorerst nicht als potenzielle Entwicklungsfläche eingestuft.

Nach der voranstellten Einordnung lässt sich die Standorteignung der Flächen bewerten. Die Flächen im Innenbereich werden aufgrund aktueller Nutzungen, Eigentümerverhältnisse und räumlicher Lagen als weniger geeignet für das entsprechende Vorhaben eingestuft. Keine der Flächen kommt derzeit als geeigneter Standort für die Errichtung der Kindertagesstätte in Frage.

4.2 Standortalternativen im Außenbereich

Da im Innenbereich keine der genannten Flächenalternativen als geeignet betrachtet wird, werden im Folgenden fünf Flächen im Außenbereich auf ihre Eignung geprüft (siehe Abbildung). Die Flächenauswahl erfolgte in Abstimmung mit der Stadt.



Abb.: Standortalternativen im Außenbereich

Zur Bewertung und Einordnung der Potenziale der jeweiligen Flächen wurden die folgenden Faktoren betrachtet:

- Beschreibung der Bestandssituation und grundlegender Gegebenheiten

 Durch die Bewertung dieser Kriterien wird eine erste Einordnung grundlegender Voraussetzungen für die Flächenentwicklung vorgenommen. Hierbei werden Flächengröße und -verfügbarkeit betrachtet, sowie die Bestandssituation beschrieben. Künftige Erweiterungsmöglichkeiten werden ebenfalls betrachtet.

- Planungsrechtliche Einordnung

 Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, wird die Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan untersucht. Des Weiteren werden, wenn vorhanden, rechtskräftige Bebauungspläne betrachtet.

- Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialen Infrastruktur

 Die Anbindung des Standortes an das Rad- und Fußverkehrsnetz sowie an das ÖPNV-Netz ist hinsichtlich der geplanten Nutzung elementarer Bestandteil. Durch das künftige erhöhte Verkehrsaufkommen muss die Infrastruktur auch zusätzlicher Belastung standhalten können. Die Anbindung an Verkehr und Versorgung sollte demnach gesichert sein. Synergieeffekte mit anderen bestehenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur werden hinsichtlich gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und der Schaffung von Kooperationen ebenfalls als Kriterium mit aufgenommen.

- Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche

 Die Flächen werden zusätzlich auf ihre Bedeutung für das Landschaftsbild geprüft. Bestehende Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes, wie Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Knicks usw., finden hierbei ebenfalls Berücksichtigung.

Fläche A	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: Die beschriebene Fläche wird nordöstlich von der Dorfstraße gefasst, wobei der südliche Teil des Areals an der "Unterstkoppel" gelegen ist und sie nordwestlich an die L52 „Wehdenweg“ angrenzt.	
Flächengröße	101.230 m²
Erweiterungsmöglichkeiten	Fläche bietet Erweiterungspotenzial
Verfügbarkeit	Privates Eigentum
Planungsrechtliche Einordnung	
Darstellung im Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft sowie Teilbereich als Wohnbauflächen
Bestehende Bebauungspläne	Kein bestehender B-Plan
Darstellung im Landschaftsplan	Bestand: Ackerfläche, artenarmes Wirtschaftsgrünland, gesetzlich geschützter Knick Entwicklungsziel: Erhalt des Knicks
Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialen Infrastruktur	
Verkehrliche Anbindung	• Östlich angebunden an die L52 „Wehdenweg“ (Hohes Verkehrsaufkommen) • Anbindung ebenfalls über die Unterstkoppel möglich
Städtebauliche Eingliederung	• Nahversorgungszentrum im Westen, Siedlungsrand im Osten und Süden • Liegt im Außenbereich, rückwärtig angrenzend am Rande einer offenen Siedlungsstruktur
Synergien	• Keine nennenswerten Synergieeffekte
Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche	
Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild	• Geringe Bedeutung für das Landschaftsbild durch Lage an stark befahrener Straße
Bestehende Schutzgebiete	• Gesetzlich geschützter Knick
Abschließende Einschätzung zur Eignung der Fläche	
+ Erweiterungsspielraum - Entfernung zum Ortskern - fehlendes Planrecht - Eigentumsverhältnisse / Grundstückskosten	

Fläche B	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: Die Fläche B liegt zentral im Ortsteil Klausdorf, nördlich angrenzend an die Astrid-Lindgren-Schule, östlich des Landschaftsschutzgebietes „Untere Schwentine" und des Tennisplatzes und westlich von der „Dorfstraße".	
Flächengröße	10.640 m²
Erweiterungsmöglichkeiten	Fläche bietet Erweiterungspotenzial
Verfügbarkeit	Flächenerwerb durch die Stadt wäre möglich
Planungsrechtliche Einordnung	
Darstellung im Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, nordöstlich angrenzende Fläche Landschaftsschutzgebiet, angrenzend bestehende Gemeinbedarfsfläche „Schule"
Bestehende Bebauungspläne	Kein bestehender B-Plan
Darstellung im Landschaftsplan	Bestand: mäßig artenarmes Wirtschaftsgrünland Entwicklungsziel: Vernetzung im Sinne des Biotopverbundsystems,
Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialen Infrastruktur	
Verkehrliche Anbindung	• Begünstigte Anbindung an den ÖPNV aufgrund vorhandener Infrastruktur • Erschließung erfolgt über die Dorfstraße
Städtebauliche Eingliederung	• nördlich der Astrid-Lindgren-Grundschule gelegen • z. T. umgeben von Siedlungsstrukturen mit Reihenhäuser, Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften • Nähe zum Ortskern
Synergien	• vorhandene sportliche Einrichtungen und gegebene Bildungsinfrastruktur sowie Sport- und Spielflächen auf dem angrenzenden Schulgrundstück
Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche	
Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild	• Dem nördlichen Bereich ist durch die vorhandenen Grünstrukturen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu zuweisen • Südlicher Bereich besitzt aufgrund der Lage zwischen Schule und Siedlungsbereich eine weniger hohe Bedeutung für das Landschaftsbild
Bestehende Schutzgebiete	• Keine bestehenden Schutzgebiete
Abschließende Einschätzung zur Eignung der Fläche	

+ Lagegunst
+ Synergien mit bestehender, angrenzender Schule und vorhandenen Sportflächen
+ Erweiterungsspielraum
- fehlendes Planrecht
- Eigentumsverhältnisse / Grundstückskosten

Fläche C	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: Bei der Fläche 3 handelt es sich um eine von Grünland geprägte Freifläche am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Klausdorf. Umgrenzt wird die Fläche von landwirtschaftlich-geprägten Freiräumen sowie von der im Nordosten angrenzenden Wohnbebauung.	
Flächengröße	24.460 m²
Erweiterungsmöglichkeiten	Fläche bietet Erweiterungspotenzial
Verfügbarkeit	Privates Eigentum
Planungsrechtliche Einordnung	
Darstellung im Flächennutzungsplan	Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, angrenzend bestehende Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“
Bestehende Bebauungspläne	Kein bestehender B-Plan
Darstellung im Landschaftsplan	Bestand: mäßig artenarmes Wirtschaftsgrünland, gesetzlich geschützte Feldhecke Entwicklungsziel: öffentliche Grünfläche/Parkanlage, Erhalt und Entwicklung von artenreichem extensivem Grünland, innerhalb der Vernetzungsachse, Erhalt der Feldhecke
Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialen Infrastruktur	
Verkehrliche Anbindung	• Fußläufige Erschließung gewährleistet • ÖPNV-Anbindung sowie Erschließung südlich über die „Dorfstraße“
Städtebauliche Eingliederung	• In der Umgebung befinden sich ein Kindergarten, Einfamilienhäuser in geringer Bebauungsstruktur sowie 3-geschossige Mehrfamilienhäuser, Grünflächen und landwirtschaftlich vorgeprägte Flächen.
Synergien	• Spiel-, Freiflächen sowie der benachbarte Kindergarten
Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche	
Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild	• Erhalt der Fläche als Grünland ist relevant für die Biotopvernetzung
Bestehende Schutzgebiete	• Gesetzlich geschützte Feldhecke
Abschließende Einschätzung zur Eignung der Fläche	
+ Nähe zu bestehendem Kindergarten + Erweiterungsspielraum - Eigentumsverhältnisse / Grundstückskosten - fehlendes Planrecht	

Fläche D	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: Die Fläche D liegt direkt an der Dorfstraße, gegenüber der Fläche C. Bisher befindet sich auf der Fläche ein Reitplatz.	
Flächengröße	16.430 m²
Erweiterungsmöglichkeiten	Fläche bietet Erweiterungspotenzial
Verfügbarkeit	Vorliegendes Pachtverhältnis
Planungsrechtliche Einordnung	
Darstellung im Flächennutzungsplan	Sonstiges Sondergebiet „Reitsportanlage“, Waldfläche, Fläche für Landwirtschaft
Bestehende Bebauungspläne	B-Plan Nr 10: Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Reit- und Turnierplatz“, eingerahmt mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und-Sträuchern sowie Knicks
Darstellung im Landschaftsplan	Bestand: gesetzlich geschützter Knick Entwicklungsziel: Anlage für Freiluftsportarten mit der Zweckbestimmung Reiten (Reiterhof, Reitanlage, Pensionsstall), Erhalt des Knicks
Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialen Infrastruktur	
Verkehrliche Anbindung	• Fußläufige Erreichbarkeit des ÖPNV über die „Dorfstraße“
Städtebauliche Eingliederung	• stark von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägte Siedlungsstruktur • Lage am Ortsrand
Synergien	• Kindergarten in unmittelbarer Nachbarschaft
Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche	
Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild	• Geringe Bedeutung für das Landschaftsbild durch aktuelle Nutzung
Bestehende Schutzgebiete	• Gesetzlich geschützter Knick
Abschließende Einschätzung zur Eignung der Fläche	
+ Nähe zu bestehendem Kindergarten + Erweiterungsspielraum - Nutzung durch den örtlichen Reitverein als Reit- und Turnierplatz - fehlendes Planrecht	

Fläche E	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: Die Fläche erstreckt sich nördlich entlang der Wohnbebauung am „Lindenweg“, grenzt westlich an den Logistikbetrieb "Hage Logistik" in der „Preetzer Chaussee“ und östlich an das dortige Gewerbegebiet. Der südliche Bereich der Potenzialfläche verläuft entlang der „Preetzer Chaussee“.	
Flächengröße	37.790 m²
Erweiterungsmöglichkeiten	Fläche bietet Erweiterungspotenzial
Verfügbarkeit	Eigentümer Stadt Schwentinental
Planungsrechtliche Einordnung	
Darstellung im Flächennutzungsplan	Gemischte Baufläche, Hochspannungsleitung (220 kV-Leitung)
Bestehende Bebauungspläne	Kein bestehender B-Plan
Darstellung im Landschaftsplan	Bestand: mäßig artenarmes Wirtschaftsgrünlandfläche, gesetzlich geschützte Feldhecke, gesetzlich geschützter Knick Entwicklungsziel: Vernetzung im Sinne eines Biotopverbundsystems, Entwicklung von Gewässern, Erhalt von Knickstrukturen, Baufläche
Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialen Infrastruktur	
Verkehrliche Anbindung	• Erschließung kann über die „Preetzer Chaussee“ oder den „Ritzebeker Weg“ gewährleistet werden (hohes Verkehrsaufkommen)
Städtebauliche Eingliederung	• Nördlich angrenzende Siedlungsstruktur aus Einfamilienhäusern • Westlich angrenzend an ein Logistikunternehmen, sowie weiteren Gewerbebetrieben im südöstlichen Teil der Potenzialfläche (großes Transportunternehmen) • Verlauf der Hochspannungsleitung innerhalb der Fläche
Synergien	• Keine nennenswerten Synergien
Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche	
Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild	• Geringe Bedeutung für das Landschaftsbild durch Lage zwischen zwei des Siedlungszusammenhängen
Bestehende Schutzgebiete	• Gesetzlich geschützte Knick • Gesetzlich geschützte Feldhecke
Abschließende Einschätzung zur Eignung der Fläche	
+ Erweiterungsspielraum	

+ Verbindung zwischen beiden Ortsteilen
- gewerblich geprägte Umgebung
- Verlauf der Hochspannungsleitung
- Entfernung zum Ortskern
- Fehlendes Planrecht

4.3 Zusammenfassung

Die Standortalternativenprüfung der Flächen im Außenbereich stellt die Eignung der Fläche B als künftigen Standort der Kindertagesstätte heraus. Die Nähe zur bestehenden Bildungsinfrastruktur verspricht großes Potenzial für Kooperationen mit anderen Einrichtungen, insbesondere der angrenzenden Grundschule. Hinzu kommen die vorhandenen Anknüpfungspunkte an das örtliche Verkehrs- und Erschließungsnetz sowie die städtebauliche integrierte Lage.

5 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst eine Grünlandfläche, welche nördlich an den Schulwald der Astrid-Lindgren-Grundschule angrenzt. Begrenzt wird der Plangeltungsbereich durch diverse Sportanlagen im Südosten, durch die Astrid-Lindgren-Schule im Süden und durch Wohnbebauung im Nordwesten. Im Nordosten angrenzenden befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Das Gelände ist durch eine Hanglage geprägt.

6 Begründung der planungsrechtlichen Darstellungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Fläche für den Gemeinbedarf

Das gesamte Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Kindertagesstätte" festgesetzt. Damit wird die Nutzung planungsrechtlich gesichert und gewährleistet, dass keine andere Nutzung Raum greifen kann.

7 Verkehr und Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über den direkten Anschluss an die Dorfstraße.

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich neu zu schaffen.

8 Nachrichtliche Übernahmen

8.1 Waldabstand

Der Waldabstand von 30 Metern zum südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Schulwald wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Eine Unterschreitung des Waldabstandes für offene Stellplatzanlagen und ihre Zufahrten in dem in der Planzeichnung gekennzeichnetem Bereich ist in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde auf zehn Meter zulässig.

8.2 Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Schwentinental Zone III B und III A. Die Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Kiel (Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinental) vom 27. Januar 2010 ist zu beachten.

8.3 Archäologisches Interessensgebiet

Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Auf der überplanten Fläche wurden am 31.03.2025 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Das Archäologische Landesamt hat keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und hat die Flächen zur Bebauung freigeben.

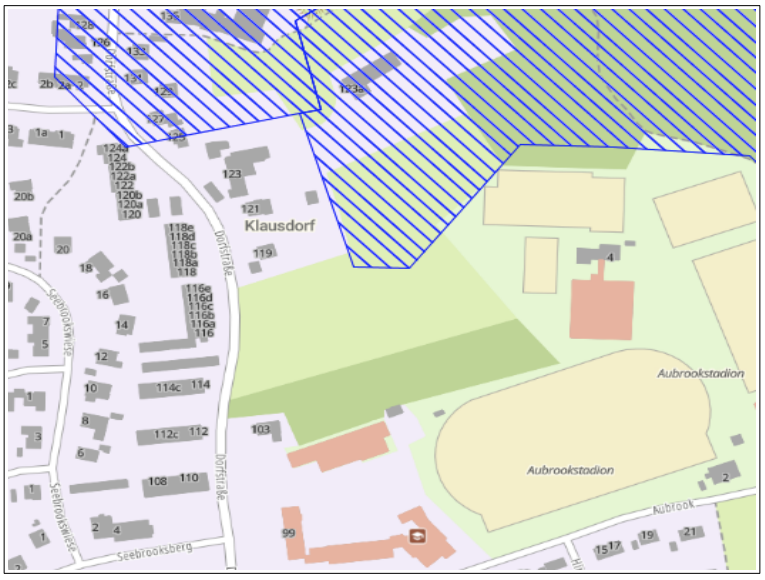


Abb.: Lage des archäologischen Interessengebietes
(Quelle: Archäologie-Atlas SH)

9 Hinweise

9.1 Kampfmittel

Nach Überprüfung des Plangebietes durch den Kampfmittelräumdienst wurde die Fläche als „Fläche ohne Hinweise auf Kampfmittelbelastung" eingestuft.

TEIL II – UMWELTBERICHT

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 77 UND DIE 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

10 Einleitung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Der Umweltbericht wurde für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 77, die im Parallelverfahren bearbeitet werden, als eine gemeinsame Unterlage verfasst. Er erreicht deshalb eine Untersuchungstiefe, die der Bearbeitungsebene eines Bebauungsplans entspricht. Alle Aussagen sind damit im Sinne der Abschichtung auch für die Ebene des Flächennutzungsplanes zutreffend. Gemäß Kommentierung zum BauGB spricht eine effiziente Verfahrensführung dafür, bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu nutzen (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger RN 535). Diese „Abschichtung von unten nach oben" ist keine Abschichtung im eigentlichen Sinne, sondern eine Heranziehung von verfügbaren relevanten Umweltinformationen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie bietet es sich deshalb an, Prüfungsschritte auf einzelnen Ebenen zu bündeln (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger RN 536). Wenn sich Textpassagen im Folgenden auf den Bebauungsplan Nr. 77 beziehen, ist davon auszugehen, dass sie in gleicher Weise auch für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zutreffen.

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.77.

10.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 77. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da kein vorhabenbezogener Bebauungsplan vorliegt, beinhaltet diese Prüfung die Auswirkungen der Bauphase nur soweit sie allgemein für die festgesetzte Art der Nutzung abzuleiten sind. Die Umweltprüfung beschränkt sich überwiegend auf langfristige, ständige sowie positive und negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die Beschreibung der indirekten, se-

kundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und vorübergehenden Auswirkungen erfolgt, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben würden und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen.

10.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

10.3 Bestandsbeschreibung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Das Plangebiet besteht aus einer Intensivgrünlandfläche. Es wird im Süden vom Schulwald und der Astrid-Lindgren-Schule sowie im Osten von einer Tennisanlage begrenzt. Im Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an. Ca. 100 m nördlich beginnt das FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“.



Abb.: Ausschnitt Luftbild (Quelle: Apple Karten)

10.4 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte geschaffen werden. In der Nachbarschaft befinden sich bereits die Astrid-Lindgren-Schule, eine Sporthalle, eine Kleinschwimmhalle und ein Jugendhaus. Die Nähe zu vorhandenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bietet die Möglichkeit, eine Gesamtkonzeption für das Gebiet zu realisieren, den vorhandenen Standort sozialer Infrastruktur zu erweitern und der Nachfrage der Stadt Schwentinental nach Kita- bzw. Betreuungsplätze in ausreichendem Maße nachzukommen.

Es ist vorgesehen, den Bereich der geplanten Kindertagesstätte als Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen und alle Festsetzungen zu treffen, die für die Errichtung der Neubauten, die Ordnung der Bring-, Hol- und Parkmöglichkeiten sowie die Neugestaltung der Außen- und Freianlagen erforderlich sind. Der Neubau der Kindertagesstätte dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes unter den heutigen wirtschaftlichen und funktionalen Gesichtspunkten.

Der Bebauungsplan setzt fest:

- Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte
- private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldschutzstreifen
- Flächen für Stellplätze
- Erhalt von Bäumen

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans stellt Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte dar.

Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 77 umfasst eine Fläche von 1,1 ha. Diese Fläche gliedert sich in die Nutzungsbereiche wie folgt:

Gemeinbedarfsflächen	8.392 m²
Grünfläche	2.247 m²
Plangeltungsbereich	10.639 m²

11 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

11.1 Fachgesetzliche Ziele

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
Allgemeine schutzgut-übergreifende Aussagen zum Schutz der Umwelt und ihrer Bestandteile		
Baugesetzbuch (BauGB)	§1 Abs. 5 BauGB: Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche u. umweltschützende Anforderungen berücksichtigt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen	Städtebauliches Konzept
	§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, e, f, g, i BauGB: • Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen bei der Aufstellung von Bauleitplänen • Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die einzelnen Schutzgüter, deren Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen • Sparsame, effiziente Nutzung von (erneuerbaren)	Berücksichtigung im Umweltbericht Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, Nutzung von Photovoltaik

	Energien • Berücksichtigung der Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen § 4c BauGB: Vorschriften zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)	Die Stadt Schwentinental überwacht die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bauzeitenregelungen und Vermeidungsmaßnahmen.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ § 13-18 BNatSchG: • Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Schutzgütern (Eingriffsregelung)	Maßnahmen zu Vermeidung und-Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	§ 1 Abs. 1 BImSchG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.."	Keine Lärm-Konflikte zu erwarten
Schutzgut Mensch		
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 6 Nr. 7c: Berücksichtigung der umweltbezogene nAuswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Keine Lärm-Konflikte zu erwarten
Schutzgut Pflanzen und Tiere		
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts … sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."	Erhalt von Bäumen Begrenzung der zulässigen Versiegelung
	§ 20 /§ 21 BNatSchG: In diesen beiden Paragraphen ist der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.	Es sind keine Biotopverbundflächen betroffen.
	§ 30 (2) Gesetzlich geschützte Biotope: „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 (2) Nr. 1 bis 6 genannten Biotope führen können, sind verboten."	Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden.
	§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura2000": „Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG."	Ca. 100 m nördlich beginnt das FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine". Es sind keine Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das FFH-Gebiet zu erwarten.
	§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt vor
Landeswaldgesetz	§ 1 Abs. (2) Zweck dieses Gesetzes ist es 1.den Wald a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, insbesondere als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion), b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für	Die südlich angrenzenden Waldflächen sind nicht betroffen.

	die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern;	
	§ 24: Einhaltung eines 30 m breiten Waldabstands	Der 30 m breite Waldabstand muss eingehalten werden.
Schutzgut Boden		
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.“	Flächensparende Erschließung
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1a Abs. 2: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden...“	Flächensparende Erschließung wird bei der Konkretisierung des Vorhabens berücksichtigt
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 2: „Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“	Reduzierung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)	§ 1: „Die Funktionen des Bodens sind […] zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze soweit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.“	Keine Altlasten vorhanden
Schutzgut Wasser		
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“	Wasserwirtschaftliches Konzept
Schutzgut Luft und Klima		
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)/ Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG)	§ 1 KSG: Festlegung von nationalen Klimaschutzzielen Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1,5 Grad Celsius Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien § 13 KSG: Berücksichtigungsgebot „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“	Folgende Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen werden festgesetzt: Begrünung von Stellplatzanlagen
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 5: Die Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundesklimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral gestalten. § 1 Abs. 6 Nr. 7a: Die Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere zu berücksichtigen. Nr. 7 h: „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bin-	Folgende Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen werden festgesetzt: Begrünung von Stellplatzanlagen

	denden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden."	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 4: "Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."	Es sind keine Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen betroffen.
Schutzgut Landschaft		
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 4 „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln, 3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneten Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."	Berücksichtigung der Topografie bei der Ausführungsplanung des Kita-Gebäudes Erhalt von ortsbildprägenden Bäumen
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs.5: „...die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen." § 1 Abs. 6 Nr. 5: „Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen."	- Es sind keine Denkmale betroffen. Berücksichtigung der Topografie bei der Ausführungsplanung des Kita-Gebäudes Erhalt von ortsbildprägenden Bäumen
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Denkmalschutzgesetz – Schleswig-Holstein (DSchG SH)	§ 1 Abs. 1: „Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen." § 8 Nr. 1: „Unbewegliche Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt..."	Es sind keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter betroffen.

11.2 Ziele aus Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Lage des Plangebietes innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes dar. Es befindet sich in einem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen. Nördlich des Plangebietes verläuft das FFH-Gebiet „Untere Schwentine".

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (2024) stellt als Bestand mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland dar. Entlang der westlichen Grenze befindet sich eine Feldhecke mit typischer Gehölzvegetation (Hinweis: gemäß der Definition des Erlasses des MELUND „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (2017) sind auch ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde als Knick zu bezeichnen und unterliegen damit dem gesetzlichen Schutz.) Die Feldhecke befindet sich nicht innerhalb des Plangebietes

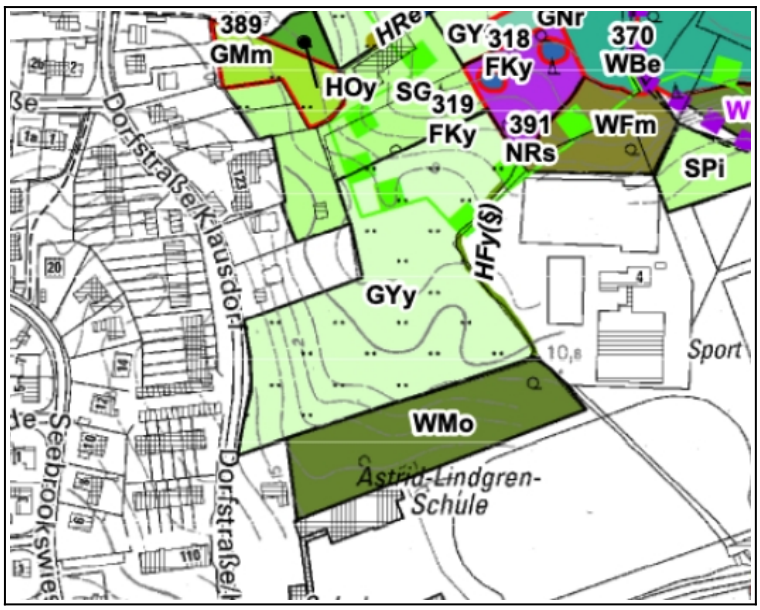


Abb.: Bestandsplan des Landschaftsplans (2024)

Im Entwicklungsplan stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel Biotopverbund dar. Es soll eine Vernetzungsachse von der Seebrookswiese über den Aubrook bis zur Astid-Lindgren-Schule im Sinne eines Biotoverbundes entwickelt werden.

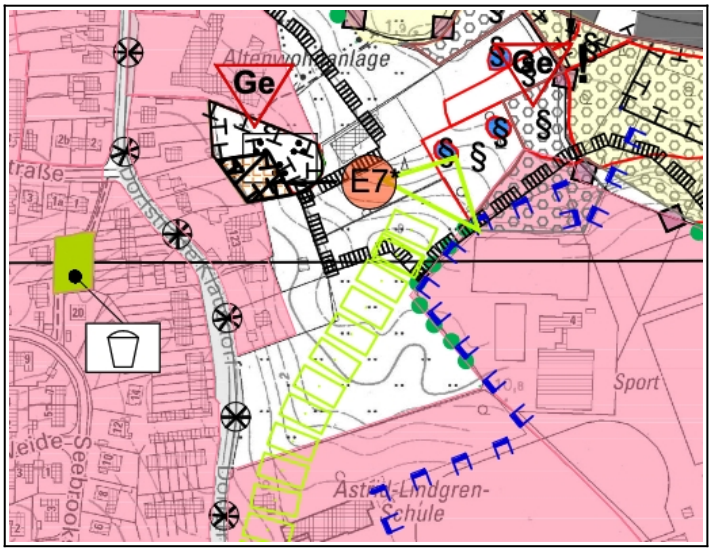


Abb.: Entwicklungsplan des Landschaftsplans (2024)

Die vorliegende Planung entspricht nicht den Zielen des Landschaftsplans. Ein Biotopverbund kann durch die festgesetzten Grünflächen im Plangebiet und die verbindende Waldfläche weiterhin gewährleistet werden.

11.3 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel“. Die vorliegende Planung hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

FFH-Gebiet

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“ befindet sich in ca. 150 m Entfernung nordöstlich des Plangebiete. Zwischen der Grenze des Geltungbereichs und dem FFH-Gebiet befinden sich die Sportanlagen des Tennisclubs Klausdorf sowie Fußballfelder eines Sportvereins.



Abb.: Lage des FFH-Gebietes (Quelle: Umweltportal SH)

Die aktuelle Planung lässt zusätzliche bauliche Entwicklungen zu, die aber nicht näher an das FFH-Gebiet heranrücken als die bereits baulich genutzten Sportflächen.

Negative Auswirkungen sowohl auf die als Erhaltungsziel festgelegten Lebensraumtypen (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) als auch die Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. So werden durch die Lage des Plangeltungsbereiches außerhalb des Schutzgebietes keine Lebensraumtypen baubedingt direkt in Anspruch genommen. Für die im Gebiet zu erwartenden charakteristischen Arten und Arten des Anhang II der FFH-RL können relevante Beeinträchtigungen auch ausgeschlossen werden, da ihre Vorkommen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet liegen und somit auch baubedingte Störungen nicht anzunehmen sind.

Die Verträglichkeit des B-Plan Nr. 77 „Suput" mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Untere Schwentine" ist demnach gegeben. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich."

12 Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes des Plangebietes bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie die Auswertung vorhandener Daten. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

12.1 Schutzgut Fläche

Bestand

Der Plangeltungsbereich umfasst eine bisher unversiegelte Intensivgrünlandfläche. Es sind bisher keine Versiegelungen vorhanden.

Bewertung

Im Hinblick auf die Zielsetzung, den Flächenverbrauch zu minimieren, sind alle naturbetonten unversiegelten Flächen von besonderer Bedeutung.

12.2 Schutzgut Boden

Bestand

Im Umweltportal SH wird in der Bodenkarte 1:250.000 für das Plangebiet Pseudogley-Parabraunerde als natürlicher Bodentyp dargestellt. In der Bodenkarte 1:25.000 für nahezu den gesamten Geltungsbereich bebaute Fläche dargestellt. Nur in der nordöstlichen Ecke ist als natürlich anste-

hender Boden Niedermoor aus Niedermoortorf dargestellt, wo das Grundwasser zeitweilig an der Oberfläche ansteht.

Die Baugrunduntersuchung ergab allerdings deutlich niedrigere Grundwasserstände. Im Zuge der Feldarbeiten wurden Wasserstände zwischen rund 1,50 m und rund 4,00 m unter Geländeoberfläche eingemessen. Es wurden unterhalb jumoser Deckschichten (Mutter-/Oberböden) und lokal anstehender Auffüllen Schluffe, Sande und Geschiebemergel erbohrt.

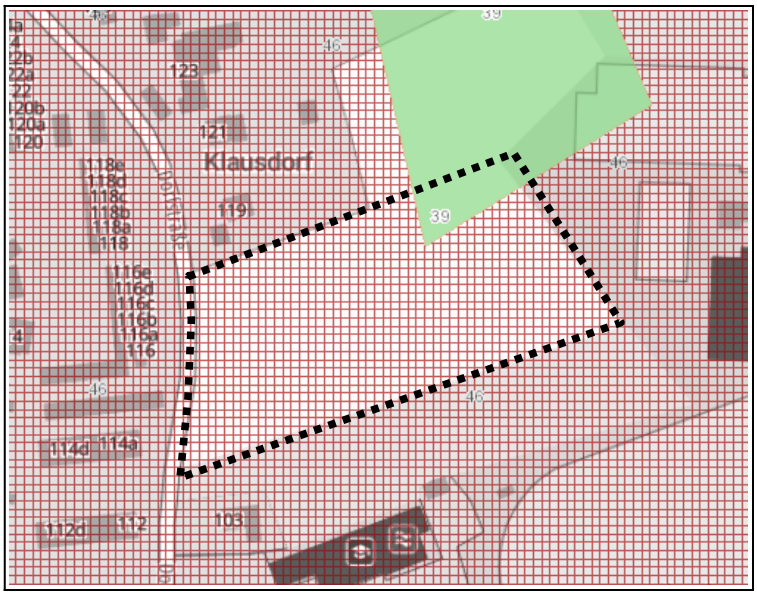


Abb.: Bodenkarte 1:25.000 (Quelle: Umweltportal SH)

Der Boden unterliegt der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Die Bewertung der Bodenteilfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG sind dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein entnommen.

Bodenteilfunktion Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen:

Die bodenkundliche Feuchtestufe ist als schwach frisch eingestuft. Damit ist der Boden für die Acker- und Grünlandnutzung geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken. Das Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaft ist somit nicht für spezialisierte oder seltene Pflanzengesellschaften geeignet, sondern ist als Normalstandort einzuordnen.

Bodenteilfunktion Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:

Die Böden im Plangebiet weisen eine geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit für diese Bodenteilfunktion.

Die Feldkapazität im effektiven Wurzelraum ist überwiegend gering, die Nährstoffverfügbarkeit ist mittel eingestuft. Die Sickerwasserrate ist in der regionalen Betrachtung ebenfalls mittel.

Bodenteilfunktion Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für Schadstoffe

Die Böden Plangebiet weisen eine geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für Schadstoffe auf.

Der Bodenwasseraustausch (Nitratauswaschungsgefährdung) ist regional als mittel eingestuft, die Gesamtfilterwirkung der Böden ist mittel.

Bodenteilfunktion Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:

Kriterium ist die natürliche Ertragsfähigkeit, die im Plangebiet als mittel einzustufen ist.

Die bodenfunktionale Gesamtleistung wird im Umweltportal SH für den überwiegenden westlichen Teil des Plangebietes als gering und für die nordöstliche Ecke als sehr gering bewertet.

Der Boden unterliegt der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des B-Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

Der Boden im Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung.

12.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Die Baugrunduntersuchung hat Grundwasserstände in einer Tiefe von 1,50 m bis 4,00 m festgestellt. Der Boden ist im gesamten Plangebiet nicht versickerungsfähig.

Der Plangeltungsbereich liegt in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Schwentinetal (Schutzgebietsverordnung vom 27.01.2010).

Bewertung

Das Grundwasser stellt in jedem Fall ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten und Betrieb sind daher unbedingt zu vermeiden.

Der Plangeltungsbereich ist aufgrund der Lage innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes und des bisher vollständig unversiegelten Zustandes von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.

12.4 Schutzgut Tiere

Bestand

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme von Intensivgrünlandflächen und ggf. durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen.

Es werden die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Belange des Artenschutzes im Rahmen eines artenschutzrechtlichen FAchbeitrags geprüft:

Stadt Schwentinental Bebauungsplan Nr. 77 „Suput-Fläche"
Berücksichtigung der zentralen Vorschriten des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse
Verfasser: BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 25.06.2025

Als Datengrundlage wurden neben der Abfrage des Artenkatasters verschiedene Freilanderhebungen durchgeführt.

Brutvögel

Insgesamt können im Planungsraum mindestens 35 Brutvogelarten auftreten . Es handelt sich um häufige, weit verbreitete Arten, wovon auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins eine Art (Star) auf der Vorwarnliste und die anderen als ungefährdet geführt werden. Bundesweit wird eine Art (Star, kommt nur im Schulwald vor) als gefährdet (RL D „3") und eine Art (Feldsperling) auf der Vorwarnliste geführt . Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Offenlandbewohner wie die landes- und bundesweit gefährdete Feldlerche konnten nicht nachgewiesen werden. Ebenso konnte kein Nachweis von Nachtgreifen erbracht werden.

Der artenschutztrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf einen relativ großen Untersuchungsraum.

Die überwiegende Anzahl der genannten Vogelarten findet innerhalb des Plangebietes aufgrund des strukturarmen Bestands und fehlender Gehölzstrukturen keinen geeigneten Lebensraum.

Fledermäuse

Insgesamt konnten sechs Fledermausarten zweifelsfrei nachgewiesen werden, bei zwei weiteren Arten (Wasser- und Fransenfledermaus) ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich, so dass sich die potenzielle Artenanzahl auf insgesamt acht von 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten erhöht. Es ist also festzustellen, dass in Bezug auf die Fledermäuse des Untersuchungsgebietes eine Prüfrelevanz/Betroffenheit für Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Brei-Olügel- und Wasser- und Fransenfledermaus sowie den Großen Abendsegler und das Braune Langohr besteht.

Für die Einzelart Zwergfledermaus wurde das Vorhandensein eines artenschutzrechtlich bedeutenden Jagdgebiets festgestellt. Der Waldrand sowie die weiteren vorhandenen linearen Strukturen werden potenziell als Flugleitlinie genutzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des BP Nr. 77 befinden sich keine Höhlenbäume.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund der potenziell vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

12.5 Schutzgut Pflanzen

Bestand

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung erfasst und beschrieben (BIOPLAN 2025, siehe Anlage B).

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Grünlandfläche (GYy), die im Süden an ein Waldstück (Wmy) und im Osten an einen ruderalen Gehölzbestand (HGy) grenzt. Die Vegetation der Grünlandfläche ist als artenarmes Wirtschaftsgrünland einzustufen.

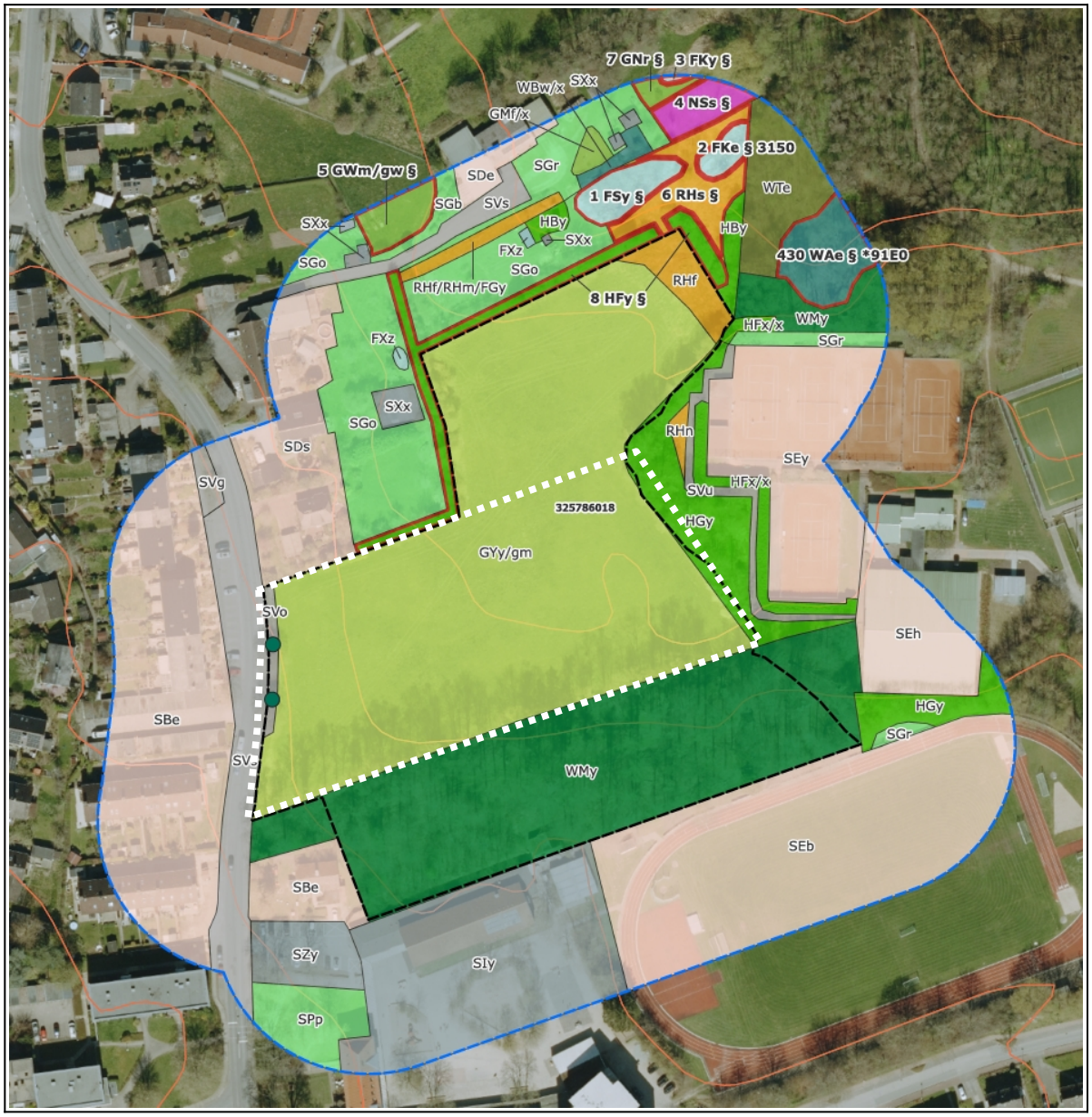


Abb.: Ausschnitt Biotoptypenkarte mit Kennzeichnung Geltungsbereich BP Nr. 77 (Quelle: BIOPLAN 2025)

Beim Grünland handelt sich um ein offenbar stark gedüngtes Mahdgrünland, auf dem einige wenige Grasarten des Wirtschaftsgrünlandes (Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Knäuelgras (Dactylis glomerata) und Weiches Honiggras (Holcus lanatus)) dominieren (GYy). Als einzige Krautart erreicht der Löwenzahn (Taraxacum sect. Ruderalia) hohe Deckungsgrade, der durch die Düngung gefördert wird. Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens) und Scharfer Hahnenfuß (R. acris) sind zerstreut vorhanden. Als Störzeiger treten Vogelmiere (Stellaria media) und Stumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius) auf. Stellenweise ist erkennbar, dass die Vegetation offen-

bar ehemals magerer und artenreicher war. Das Gemeine Straußgras (Agrostis capillaris) beherrscht diese sehr kleinen Flächen, begleitet von der Schafgarbe (Achillea millefolium).

Zwei Einzelbäume (Winterlinden) an der Dorfstraße sind als ortsbildprägend einzustufen. Der Randbereich der Grünfläche wird in der Biotoptypenkartierung als Verkehrsgrün (Svo) eingestuft.

Tab.: Biotoptypen im Geltungsbereich gemäß LfU (2024)

Biotopkürzel	Schutz	Biotoptyp
H		**Gehölze außerhalb von Wäldern**
HEy		Sonstiges heimische Laubgehölz (Einzelbäume)
HGy		Feldgehölz
G		**Grünland**
GYi		Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
SV		**Verkehrsflächen**
SVo		Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölze

Bewertung

Die beiden orts- und landschaftsbildprägenden Bäume sind von besonderer Bedeutung und werden als zu erhalten festgesetzt. Ebenso ist der ruderal Gehölzbestand an der östliche Grenze des Plangebietes als lokale Biotopverbundstruktur von Bedeutung und wird deshalb als Grünfläche erhalten.

Das artenarme Wirtschaftsgrünland (GYy) wird als stark verarmt bewertet. Es wird intensiv genutzt und ist sicherlich auch faunistisch verarmt . Es besitzt keine besondere naturschutzfachliche Bedeutungund ist somit von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

12.6 Schutzgut biologische Vielfalt

Bestand

Der B-Plangeltungsbereich besteht zum überwiegenden Teil aus Biotoptypen allgemeiner Bedeutung. Ökologisch hochwertige Strukturen bilden nur die vorhandenen Einzelbäume und Gehölzflächen am Rande des Plangebietes .

Bewertung

Bewertungskriterien für die biologische Vielfalt sind: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.

Das Plangebiet ist nicht Teil des regionalen Biotopverbundsystems. Das Arteninventar ist als artenarm zu bewerten.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Wertigkeit für die biologische Vielfalt.

12.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand

Teilfunktion Wohnen

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich westlich des Plangebietes an der Dorfstraße sowie nördlich unmittelbar an der Plangebietsgrenze.

Teilfunktion Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung KiTa befindet sich nicht im Einflussbereich von nennenswerten Lärmemissionen.

Teilfunktion Erholen

Das Plangebiet spielt für die landschaftsbezogene Erholung derzeit keine Rolle.

Bewertung

Der unmittelbare Planungsraum ist für die Wohnnutzung und Erholungsnutzung von allgemeiner Bedeutung.

12.8 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen ozeanisch-maritimen und kontinentalem Klima, wobei der maritime Einfluss eindeutig überwiegt. Der ozeanische Klimatyp ist gekennzeichnet durch milde, feuchte, stark windige und nebelreiche Winter, ein spätes, kaltes und windiges Frühjahr, einen feuchten kühlen Sommer und einen milden, aber windigen Herbst. Gelegentlich wird infolge südlicher und südöstlicher Luftströmungen der kontinentale Einfluss stärker wirksam (warme trockene Sommer, kalte trockene Winter).

Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich zum einen durch die Lage am Siedlungsrand sowie durch den nahezu unversiegelten Boden. Die Grünlandflächen und die Gehölzflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei und besitzen klimatische Ausgleichsfunktionen. Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen.

Belastungsräume, in denen Frischluftströme von Bedeutung wären, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Bewertung

Wesentliches Kriterium zur Bewertung des Klimas ist die klimatische Ausgleichsfunktion, d.h. das Vermögen des Landschaftshaushaltes, aufgrund der Vegetationsstruktur, der räumlichen Lage und des Reliefs Regenerationsfunktionen zu erfüllen. Zur Erfüllung der klimatischen Ausgleichsfunktion trägt insbesondere die Kaltluftentstehung bei.

Die bestehende Grünlandfläche trägt zur Kaltluftentstehung bei und besitzt klimatische Ausgleichsfunktionen.

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage an der freien Landschaft auch nach Beseitigung der Grünlandfläche dennoch als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas bei eventuel-

len Flächenversiegelungen einzuschätzen. Die Flächen des Plangeltungsbereiches betreffen weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

12.9 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Erscheinungsbild der Landschaft im Plangeltungsbereichs ist geprägt durch die intensiv genutzten Grünlandflächen sowie die vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen. Das Plangebiet besitzt auch aufgrund des bewegten Reliefs eine naturnahe aber strukturarme Ausprägung.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund der Strukturarmut von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild.

12.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Geringe Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb eines archäologischen Interessengebiets.



Abb.: Archäologisches Interessengebiet (Quelle: Archäologie-Atlas SH)

Auf der überplanten Fläche wurden am 31.03.2025 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Das archäologische Landesamt hat keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und hat die Flächen zur Bebauung freigegeben.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Betroffenheit von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Grünlandflächen würden weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

14 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 b)

14.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Planung wird eine nicht versiegelte Fläche neu in Anspruch genommen.

Das Schutzgut Fläche ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)

14.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Überbauung und Versiegelung führen auf unversiegelten Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Natürliche Böden sind nicht von der Planung betroffen.

Die Umsetzung der Planung wird zu erstmaligen Versiegelungen von Flächen führen. Im gesamten Plangebiet werden maximal 5.035 m^2 neue Versiegelung entstehen.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Das Schutzgut Boden ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

– Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)

– Einhaltung der DIN 18915 bei allen Bodenarbeiten, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden. Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.

14.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die geplanten Versiegelungen.

Die Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1 Erlass (Stand: 28.08.2025) wurde durch das Ingenieurberatung Hauck GmbH erarbeitet. Dieses kommt zum folgenden Ergebnis:

„Das Einzugsgebiet ist als Fall 3: „Deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts" zu bewerten. Um die Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltsbilanz zu reduzieren, können verschiedene Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Regenwasserabflüssen vorgesehen wird.

Zur Verbesserung der Komponente Versickerung ist nicht möglich, da die generelle Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse nicht erfolgen kann."

Der Eingriff in den örtlichen Wasserhaushalt muss durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis zu führen, dass die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers technisch und rechtlich möglich ist. Hierzu stellt das Entwässerungskonzept (Ingenieurberatung Hauck GmbH, Stand: 17.09.2025) folgendes Entwässerungsverfahren vor:

„Aus dem Bodengutachten der GSB, erstellt im Rahmen des Bebauungsplans, geht hervor, dass der vorhandene Baugrund nicht versickerungsfähig ist. Daher muss das anfallende Regenwasser abgeleitet werden. Auf Grundlage einer ersten überschlägigen Berechnung ist für das gesamte Grundstück mit einer Regenwassermenge von ca. 40 l/s zu rechnen.

Der Anschluss an das bestehende öffentliche Regenwassersystem erfolgt über eine Anschlussleitung mit der Nennweite DN 150 in die „Dorfstraße", in der ein Regenwasserkanal mit DN 300 vorhanden ist. Eine Rohrleitung DN 150 bei einem angenommenen Gefälle von 1,0 % kann maximal etwa 15,3 l/s ableiten. Da die zu erwartende Regenwassermenge diesen Wert übersteigt, ist eine Rückhaltung des Regenwassers erforderlich. (…)

Die erforderliche Regenrückhaltung kann im Bereich des großen Parkplatzes unterirdisch realisiert werden – beispielsweise durch den Einbau einer folienummantelten Blockrigole. Diese Anlage ermöglicht die Zwischenspeicherung des anfallenden Regenwassers und eine gedrosselte Ableitung in das öffentliche Entwässerungssystem. Die genaue Ausgestaltung und Dimensionierung der Rückhaltung erfolgt im Rahmen der weiteren Entwurfs- und Genehmigungsplanung.

Im Rahmen eines überschlägigen Überflutungsnachweises wurde festgestellt, dass die Fläche des großen Parkplatzes zur Aufnahme und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ausreichend dimensioniert ist."

Mit den genannten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen des örtlichen Wasserhaushaltes deutlich minimiert.

Dennoch ist der örtliche Wasserhaushalt deutlich gestört, das Schutzgut Wasser ist erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

– Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)

14.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „..wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören…" (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. „…wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert…" (Störungsverbot)

3. „…Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören…" (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

4. „…wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag betrachtet in der Konfliktanalyse die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Konfliktanalyse wiedergegeben.

Konfliktanalyse Brutvögel

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Es sind keine Beseitigungen von Bäumen oder Gehölzen vorgesehen, insofern sind Gehölzbrüter nicht durch das Vorhaben betroffen.

Für die Gilde der Bodenbrüter kann eine unmittelbare Gefährdung durch Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetationsstrukturen, Abschieben des Bodens, etc.) festgestellt werden, wenn die Arbeiten zur Zeit mit Besatz durchgeführt werden. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes ist also eine spezifische Bauzeitenregelung während in der Brutzeit stattfindender Bautätgkeiten erforderlich. Bei Beachtung einer Bauzeitenregelung, die gewährleistet, dass die erforderlichen Arbeiten außerhalb der Brutperiode der lokalen Brutvögel (01. März bis 15. August)

durchgeführt werden, kann für diese der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) S. 1 BNatSchG sicher vermieden werden.

Es wird folgende Bauzeitenregelung für Bodenbrüter festgesetzt:

Sämtliche Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetationsstrukturen, Abschieben des Bodens) finden außerhalb der Akvitätszeit der Brutvögel, also außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 15.08. statt. In der Folge erstreckt sich der Zeitraum, in dem Arbeiten zur Baufeldfreimachung stattfinden können, vom 16.08. bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der UNB zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelungen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird bzw. wurde.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Es sind keine relevanten Störung von Brutvögeln zu prognostizieren.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Es kommt bei dem Vorhaben zu keinen Gehölzverlusten. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust von Laubbäumen mit regelmäßiger Bruthabitatunktion ist demnach nicht vorzusehen.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

<u>Konfliktanalyse Fledermäuse</u>

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Das direkte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse durch eine spezifische Bauzeitenregelung vollständig vermieden werden. Dies betrifft grundsätzlich folgende Arten: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransen- und Wasserfledermaus sowie Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus während der Wochenstubenzeit. So sind alle nötigen Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) grundsätzlich außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse vom 01.12. – 28./29.02. durchzuführen. Laut derzeitiger Planung sind keine Gehölzverluste vorgesehen, beziehungsweise liegen die Höhlenbäume außerhalb des Geltungsbereichs, weshalb die o.g. Bauzeitenregelung nicht zum Tragen kommt.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Vorhabenbedingte Störungstatbestände können für Fledermäuse vor allem durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lichtemissionen, Baustellenverkehr) und der anlagenbedingte Scheuchwirkungen (Lichtemission) hervorgerufen werden. Störungen lösen

allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Popula tion einer Fledermausart auswirken.

Für die lichtempfindlichen Fledermausarten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und das Braune Langohr wurden keine signifikanten Nachweise erbracht. Die Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus, welche im Planungsraum nachgewiesen wurden, gelten gemeinhin als relativ lichtunempfindlich.

Durch eine unsachgemäße Beleuchtung kann es jedoch auch für diese Arten zu Störungen kommen, die zwar keine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen, doch im Zuge des Minimierungsgebots Berücksichtigung finden sollten. Aus diesem Grund wird eine Empfehlung für eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung im Außenbereich ausgesprochen.

Der Empfehlung des Gutachtens wird gefolgt. Es wird eine Festsetzung zur Minimierung von Lichtemissionen getroffen. Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (z.B. Myotis-Arten, Braunes Langohr) aber auch allen anderen Fledermausarten und nachtaktiven Insekten sollten sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (mit einer korrelierten Farbtemperatur 2.700 Kelvin und weniger sowie einer Wellenlänge unter 540 nm (Blau und UV-Bereich)) ausgestattet sein (s.a. EUROBATS 2019), die u.a. nach den Handlungsempfehlungen des BfN Leitfadens Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (SCHROER et al. 2020) gestaltet werden. Die öffentliche Außenbeleuchtung sollte innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenuntergang ausgeschaltet werden. Es sollte ferner eine Anpassung der Dimmung an menschliche Aktivitäten erfolgen und die Beleuchtungsstärke sollte so gering wie möglich sein (also nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen).

Zur Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung in Grünflächen oder Gehölzen sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden. Die Lampen sollten nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen und die Höhe der Straßenbeleuchtung insbesondere entlang von Gehwegen und Baumreihen auf eine Lichtpunkthöhe von max. 3 m begrenzt werden. In Bodennähe sollten Leuchten vermieden werden, die vertikal abstrahlen. Die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch durch die Reflexion von Strukturen, wie Straßen und Mauern, sollte berücksichtigt werden.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Entlang des Waldrandes sowie im Bereich der Knicks wurden potenzielle Flugstraßen der Arten Zwerg- und Mückenfledermaus nachgewiesen. Im Rahmen der BATLOGGER-Auswertung wurde das Vorhandensein eines Jagdhabitats der Zwergfledermaus sowie der Summe aller nachgewiesenen Fledermausarten im Bereich des Waldrandes nachgewiesen.

Aufgrund des geplanten Abstands zum Wald von mindestens 30 Metern wird den residenten Fledermäusen dieser Bereich auch nach Planumsetzung als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen, sofern dieser Bereich nicht durch Beleuchtung beeinträchtigt wird. Es ist jedoch trotz des Nachweises potenzieller Flugstraßen nach gutachterlicher Einschätzung nicht auf einen Raumbezug zwischen möglichen Quartieren zu Jagdhabitaten zu schließen, so dass nicht vom Vorhandensein einer essenziellen Flugstraße als Verbindung ausgegangen werden kann.

Von der derzeitig vorliegenden Planung sind keine Bäume betroffen, die eine Wochenstuben- oder auch Winterquartiereignung besitzen, so dass es nicht zu einem direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im eigentlichen Sinne für die Fledermausarten kommt.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatschG betroffen.

§ 45 (7) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Artenschutz-Maßnahmen

In Bezug auf Bodenbrüter ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte die Baufeldräumung und Bautätigkeit außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis einschließlich 15. August) durchzuführen. Innerhalb der Vogelbrutzeit ist die Baufeldräumung und Bautätigkeit nur zulässig, wenn vorher anhand einer Besatzkontrolle durch einen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldräumung bzw. des Baubeginns keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Baufeld befinden.

Sollte sich abzeichnen, dass die Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden soll, können im Vorwege unter fachlicher Begleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gezielte Vergrämungsmaßnahmen vorgenommen werden, um eine Besiedlung der Fläche zu verhindern.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Insekten und Fledermäusen durch Lichtemissionen wird in Teil B Text eine Festsetzung zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel ergänzt.

Alle artenschutzrechtlichen Bestimmungen werden als artenschutzrechtliche Festsetzungen in Text Teil B übernommen (siehe Teil B Punkt 8.4).

14.5 Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen

Im Zuge des B-Plans werden Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen vorbereitet. Für die Baufeldräumung wird die Grünlandvegetation zu beseitigen sein. Es finden keine Eingriffe in vorhandene Gehölze statt.

Auswirkungen auf den angrenzenden Wald sind ebenfalls nicht zu erwarten, da der Waldabstand eingehalten wird und zudem durch Festsetzung eines Grünstreifens mit der Zweckbestimmung Waldschutzstreifen dafür gesorgt wird, dass die geplante Bebauung einen ausreichenden Abstand hält.

Da nur Intensivgrünland betroffen ist, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen auszugehen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zum Erhalt ortsbildprägender Bäume
- Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturbestimmte Fläche“
- Festsetzungen zur Einhaltung eines Waldschutzstreifens mit Bewirtschaftungsauflagen
- Festsetzung zur Neupflanzung von Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen

14.6 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt

Die geplante Bebauung nimmt vorrangig bereits anthropogen beeinflusste Flächen mit allgemeiner Bedeutung in Anspruch. Einzelbäume und Gehölzflächen bleiben fast vollständig erhalten.

Das Schutzgut biologische Vielfalt ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Alle bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere genannten Maßnahmen dienen ebenso dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

14.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm") sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauphase sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Lärm

Es sind keine Konflikte durch Lärmemissionen zu erwarten.

Luftschadstoffe

Mit der Umsetzung der Planungen des B-Plans Nr.77 wird voraussichtlich nur eine geringfügige Verkehrszunahme festzustellen sein. Es ist keine Problematik bezüglich Luftschadstoffen zu erwarten.

Erschütterungen

Während der Bauphase sind aufgrund der Bautätigkeiten Belästigungen durch Erschütterungen zu erwarten, diese sind allerdings zeitlich beschränkt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

– es sind keine Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich

14.8 Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima

Durch die großflächige Inanspruchnahme der Grünlandfläche wird die Kaltluftbildung vor Ort reduziert. Die geplanten Versiegelungen führen zu einer Erhöhung der Tagesmitteltemperaturen und einer Reduzierung der Luftfeuchte, was sich wiederum negativ auf die klimatische Regeneration auswirkt. Diese Beeinträchtigungen werden im Rahmen der zulässigen Bebauung unvermeidbar sein, sind jedoch auf das lokale Mikroklima begrenzt und werden durch die Festsetzungen zu den Baumpflanzungen zur Begrünung von Stellplätzen vermindert.

Im Geltungsbereich und dessen Umgebung ist aufgrund der geplanten Nutzung und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen zudem von einer geringfügig erhöhten Abgas- und Staubentwicklung auszugehen. Diese Beeinträchtigungen sind bereits während der Bauphase durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit zu erwarten. Teilweise können die hier genannten Umweltauswirkungen ebenfalls abgemindert werden, z. B. durch Begrünungsmaßnahmen.

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage im Randbereich der Ortslage an großen Waldflächen auch nach Beseitigung der Grünlandfläche dennoch als unproblematisch bezüglich Verän-

derungen des Klimas bei eventuellen Flächenversiegelungen einzuschätzen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das örtliche Mikroklima begrenzt und somit als nicht erheblich anzusehen.

Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Nach aktuellem Kenntnisstand liegt keine Anfälligkeit der geplanten Nutzungen und Bebauungen gegenüber den Folgen des Klimawandels vor.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt ortbildprägender Bäume
- Festsetzung von Grünflächen
- Anpflanzen von Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen
- Begrenzung der zulässigen Versiegelung

14.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Mit der zulässigen Überbauung und Errichtung von Gebäuden wird eine Überformung der Landschaft ermöglicht. Ein bisher relativ naturnah geprägter Landschaftsausschnitt wird durch Bebauung überformt.

Die vorhandene randliche Eingrünung durch den vorhandenen Wald und Gehölzflächen erfüllt neben ihrer ökologischen Wertigkeit die Funktion, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitgehend zu minimieren.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Erhaltungsfestsetzungen und der geplanten Begrünung des Plangebietes als nicht erheblich einzustufen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt ortbildprägender Bäume
- Anpflanzen von Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen
- Begrenzung der zulässigen Versiegelung

14.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Auf der überplanten Fläche wurden am 31.03.2025 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Das archäologische Landesamt hat keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und hat die Flächen zur Bebauung freigegeben.

Das archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mit- zuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fund-

ort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- keine

14.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht zu leisten bzw. nicht zielführend. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Lebensgemeinschaften oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

15 Technischer Umweltschutz

15.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Die Menge der anfallenden Abfälle ist nicht bekannt. Alle Abfälle werden sortiert und fachgerecht entsorgt.

Die Gebäude sind anschlusspflichtig an die öffentliche Abwasserentsorgung.

Festsetzungen zum Lärmschutz sind nicht erforderlich.

15.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Im Plangebiet wird das Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH anzuwenden sein. In § 11 werden im EWKG Installationsvorgaben für Photovoltaik beim Neubau von Nichtwohngebäuden gemacht. Für alle neu zu errichtenden Gebäude werden auf allen dafür geeigneten Dachflächen Photovoltaikanlagen zu errichten sein.

15.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Schwentinental zählt nicht zu den von der 39. BImSchV betroffenen Gebieten.

15.4 Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

16 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind zur Zeit nicht zu erwarten.

17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

17.1 Eingriffe

Flächenversiegelung

Durch die geplante Bebauung findet eine Zunahme naturferner Standorte durch Flächenversiegelung statt. Dies hat die Zerstörung von Biotoptypen mit allgemeiner (Intensivgrünland) Bedeutung , die Zerstörung des Bodens als Lebensraum und die Reduzierung der Grundwasserneubildung zur Folge.

Insgesamt findet die Neuversiegelung überwiegend auf Intensivgrünlandflächen statt und beträgt maximal 5.035 m².

Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangebiet kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Mit der geplanten Bebauung wird die bauliche Veränderung eines bisher unbebauten Landschaftsausschnittes vorbereitet. Dabei handelt es sich um einen Eingriff in das Landschaftsbild.

17.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bereits bei den einzelnen Schutzgütern ausgeführt. Hier erfolgt eine Zusammenstellung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Festsetzung zum Erhalt ortsbildprägender Bäume
- Festsetzung von Grünflächen zum Schutz des Waldes und zur natürlichen Sukzession
- Festsetzungen zur Einhaltung eines Waldschutzstreifens mit Bewirtschaftungsauflagen
- Festsetzung zur Neupflanzung von Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen
- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Versiegelung (Grundflächenzahl)
- Festsetzung zur Zulässigkeit von maximal 2 Vollgeschossen
- Festsetzung von Bauzeitenregelungen zum Schutz von Brutvögeln
- Festsetzung zur Minimierung von Lichtemissionen

17.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt bestehen aus Überbauung und Versiegelung von Grundstücksflächen in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Richtwerte des Runderlasses schreiben für den Ausgleich vollständig versiegelter Böden mindestens im Verhältnis 1:0,5 und für wasserdurchlässige Beläge im Verhältnis 1:0,3 vor (in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).

Aus dem geplanten Eingriff und den beschriebenen landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen ergibt sich für das Plangebiet die in der folgenden Tabelle aufgeführte Kompensationsberechnung.

Eingriff	**Gesamtfläche**	**Versiegelungs-/ Befestigungsgrad**	**Versiegelung / Befest. Fläche**	**Ausgleichsfaktor**	**Ausgleichsbedarf**
Fläche für Gemeinbedarf	8.390 m²	GRZ 0,4 + 50 % Überschreitung = 60 %	5.035 m²	0,5	2.518 m²
Kompensationserfordernis Schutzgut Boden gesamt					**2.518 m²**

Gemäß dem anzuwendenden Runderlass beträgt das Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden 2.518 m².

Schutzgut Wasser

Das Entwässerungskonzept (Ingenieurberatung Hauck GmbH, Stand: 17.09.2025) geht davon aus, das die erforderliche Regenrückhaltung im Bereich des großen Parkplatzes unterirdisch realisiert werden kann (z. B. durch den Einbau einer folienummantelten Blockrigole). Diese Anlage speichert des anfallenden Regenwassers zwischen und ermöglicht eine gedrosselte Ableitung in das öffentliche Entwässerungssystem.

Weiterhin wurde im Rahmen eines überschlägigen Überflutungsnachweises festgestellt, dass die große Fläche des Stellplatzes zur Aufnahme und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ausreichend dimensioniert ist.

Es sind keine Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser erforderlich.

Schutzgut Tiere

Es sind artenschutzrechtliche Bauzeitenfenster zu beachten und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen umzusetzen. Siehe Kapitel Fehler: Verweis nicht gefunden.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Es sind keine Gehölze durch die Planung betroffen. Somit sind keine Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Die vorgesehenen Festsetzungen zum Erhalt vorhandenen ortsbildprägender Bäume in Kombination mit grünordnerischen Festsetzungen zu Baumpflanzungen und der Beschränkung der baulichen Höhe auf maximal zwei Vollgeschosse sind geeignet, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes deutlich zu minimieren. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

17.4 Gesamtbilanzierung

Eingriffe	**Ausgleichs-verhältnis**	**Ausgleichs-bedarf**	**Kompensation**
Schutzgut Boden: Maximal zulässige Neuversiegelung von 5.035 m²	Gemäß Runderlass 2013: 1:0,5 für vollversiegelte Flächen	2.518 m²	Ausgleich innerhalb des Plangeltungsbereichs: nicht möglich Ausgleich außerhalb des Plangeltungsbereichs: Zuordnung von 2.518 m² des beim Kreis Plön geführten Ökokontos mit dem Aktenzeichen XXX Jakebswiese auf Flurstücke 6/1 und 6/2, Flur 3 der Gemarkung Schlesen. (Gestattungsvertrag wird zum Satzungsbeschluss unterzeichnet) Ergebnis: vollständige Kompensation
Summe externer Ausgleichsbedarf			**2.518 m² Fläche**

17.5 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Schutzgut Boden (vertragliche Absicherung steht noch aus und wird spätestens zum Satzungsbeschluss ergänzt)

Der Ausgleich erfolgt im beim Kreis Plön geführten Ökokonto mit dem Aktenzeichen XXX Jakebswiese auf Flurstück 6/1 und 6/2, Flur 3 der Gemarkung Schlesen. Der Gestattungsvertrag werden zum Satzungsbeschluss unterzeichnet.

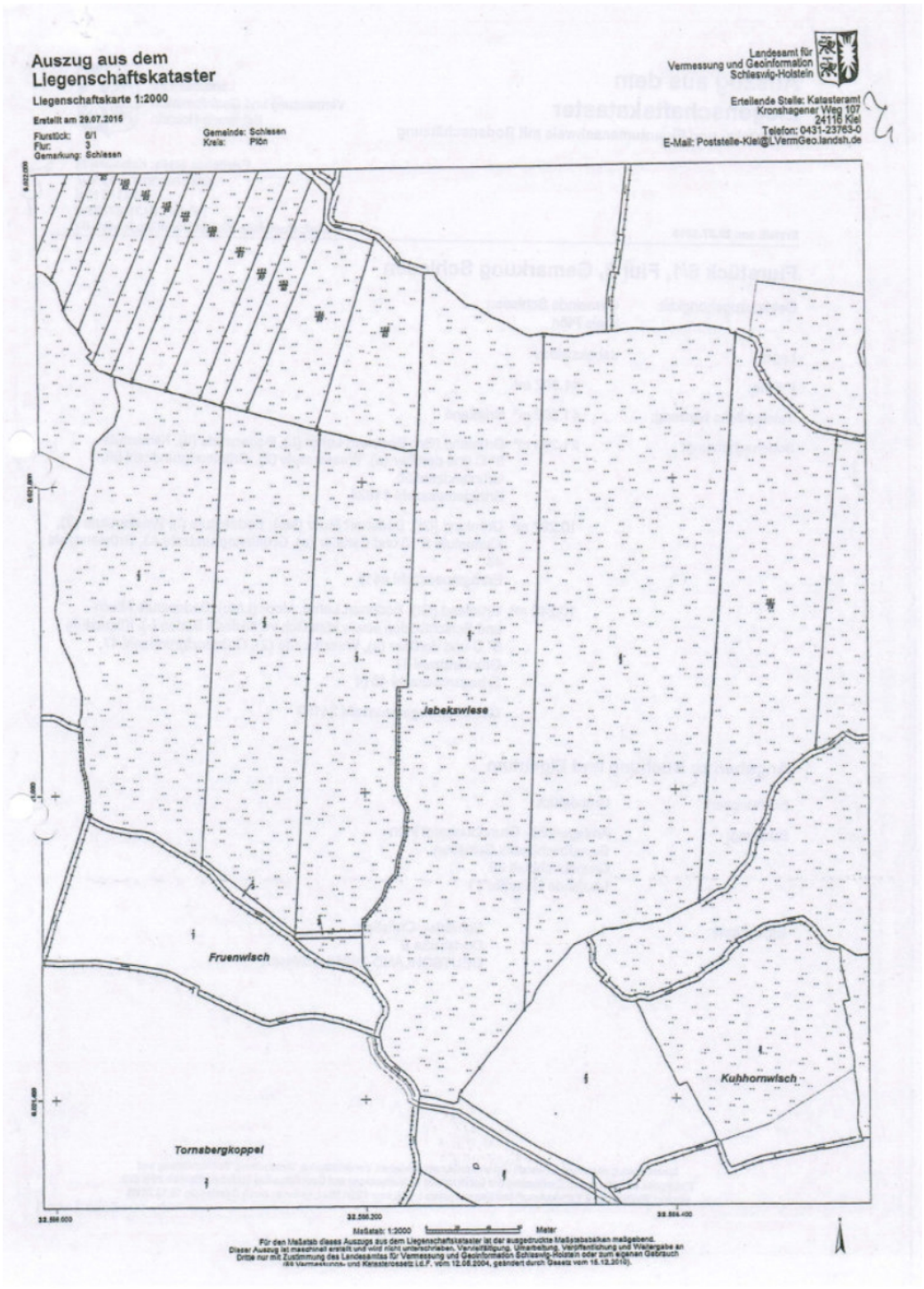


Abb.: Lageplan Ökokonto

18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Standortalternativenprüfung durchgeführt. Vorerst wurde die Flächen im Innenbereich betrachtet. Die Standortalternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine der Flächen kommt derzeit als geeigneter Standort für die Errichtung der Kindertagesstätte aufgrund aktueller Nutzungen, Eigentümerverhältnisse und räumlicher Lagen in Frage kommt.

Demnach wurden in einem zweiten Schritt Flächen im Außenbereich geprüft. Hierbei stellt die Eignung der Fläche B (Plangebiet) als künftigen Standort der Kindertagesstätte heraus. Die Nähe zur bestehenden Bildungsinfrastruktur verspricht großes Potenzial für Kooperationen mit anderen Einrichtungen, insbesondere der angrenzenden Grundschule. Hinzu kommen die vorhandenen Anknüpfungspunkte an das örtliche Verkehrs- und Erschließungsnetz sowie die städtebauliche integrierte Lage.

Zu Beginn des Planverfahrens umfasste der Geltungsbereich auch Flächen nördlich des aktuellen Plangebietes und beabsichtigte die Überplanung von Landschaftsschutzgebietsflächen und unmittelbar ans LSG angrenzende Flächen.

Um die Beeinträchtigungen dieser sensiblen Bereich zu vermeiden, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 zum Entwurf verkleinert.

Desweiteren wurden Varianten geprüft, welche Ausdehnung die Baugrenzen und damit der hochbaulich geprägte Bereich haben soll. Die Baugrenze berücksichtigt in ihrer derzeitigen Ausdehnung die Topographie, die Bautiefe der angrenzenden Bebauung und das voraussichtliche Raumprogramm und damit den erforderlichen Platzbedarf.

Bezüglich der Entwässerung des Plangebietes wurden verschiedene Alternativen untersucht. Aufgrund der Bodenverhältnisse, die eine flächenhafte Versickerung nicht für das gesamte Gebiet zulassen, wurde das vorliegende Entwässerungskonzept als die wirtschaftlichste funktionierende Variante befürwortet.

19 Zusätzliche Angaben

19.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Umweltprüfung des Bebauungsplans greift auf örtliche Bestandsaufnahmen und Erhebungen zurück.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung der ökologischen Bestandsaufnahme, Auswertung der vorhandenen Gutachten (Bodengutachten, Schalltechnische Untersuchung) sowie durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen und aus dem Landschaftsplan.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung dieser Angaben sind nicht aufgetreten.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Leitfaden „Hinweise zur Eingriffsregelung" in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung. Für die Bewertung der Biotoptypen wird auf die Wertstufen in „Hinweise zur Eingriffsregelung" zurückgegriffen. In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im

Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

19.2 Kenntnis- und Prognoselücken

Es sind keine Kenntnis- und Prognoselücken bekannt.

19.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Die Stadt Schwentinental überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bauzeitenfenster
- die Umsetzung der Festsetzung zur Vermeidung von Lichtemissionen
- die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen

20 Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 c)

Einleitung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte geschaffen werden. In der Nachbarschaft befinden sich bereits die Astrid-Lindgren-Schule, eine Sporthalle, eine Kleinschwimmhalle und ein Jugendhaus. Die Nähe zu vorhandenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bietet die Möglichkeit, eine Gesamtkonzeption für das Gebiet zu realisieren, den vorhandenen Standort sozialer Infrastruktur zu erweitern und der gestiegenen Nachfrage der Stadt Schwentinental nach Kita- bzw. Betreuungsplätze in ausreichendem Maße nachzukommen.

Es ist vorgesehen, den Bereich der geplanten Kindertagesstätte als Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen und alle Festsetzungen zu treffen, die für die Errichtung der Neubauten, die Ordnung der Bring-, Hol- und Parkmöglichkeiten sowie die Neugestaltung der Außen- und Freianlagen erforderlich sind. Der Neubau der Kindertagesstätte dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes unter den heutigen wirtschaftlichen und funktionalen Gesichtspunkten.

Der Bebauungsplan setzt fest:

- Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte
- private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldschutzstreifen
- Flächen für Stellplätze
- Erhalt von Bäumen

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans stellt Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte dar.

Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 77 umfasst eine Fläche von 1,1 ha. Die Fläche gliedert sich in die Nutzungsbereiche wie folgt:

Gemeinbedarfsflächen	8.392 m²
Grünfläche	2.247 m²
Plangeltungsbereich	10.639 m²

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der aktuellen Situation dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung

Das Plangebiet besteht aus einer Intensivgrünlandfläche. Es wird im Süden vom Schulwald und der Astrid-Lindgren-Schule sowie im Osten von einer Tennisanlage begrenzt. Im Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an. Ca. 150 m nordöstlich beginnt das FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine".

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für die Schutzgüter Fläche , Wasser und Tiere eine besondere Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden überwiegend intensiv als Wirtschaftsgrünland genutzte Flächen überplant. Die Umsetzung der Planung führt allerdings auch zu Eingriffen in den Boden und den Grundwasserhaushalt . Aufgrund des in großen Teilbereichen geringwertigen Bestandes werden zum Teil keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind die Umweltauswirkungen aufgrund der geplanten Eingriffe als erheblich einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan vorgesehen:

- Festsetzung zum Erhalt ortsbildprägender Bäume
- Festsetzung von Grünflächen zum Schutz des Waldes und zur natürlichen Sukzession
- Festsetzungen zur Einhaltung eines Waldschutzstreifens mit Bewirtschaftungsauflagen
- Festsetzung zur Neupflanzung von Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen
- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Versiegelung (Grundflächenzahl)

- Festsetzung zur Zulässigkeit von maximal 2 Vollgeschossen
- Festsetzung von Bauzeitenregelungen zum Schutz von Brutvögeln
- Festsetzung zur Minimierung von Lichtemissionen

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Der Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt im beim Kreis Plön geführten Ökokonto mit dem Aktenzeichen XXX Jakebswiese auf Flurstück 6/1 und 6/2, Flur 3 der Gemarkung Schlesen. Die Gestattungsverträge werden zum Satzungsbeschluss unterzeichnet.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung ist auf Grundlage von Erfassungen geprüft worden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Beleuchtungsvermeidung und Beleuchtungsminimierung) für die geprüften Brutvogel- und Fledermausarten werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Grünlandflächen würden weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zu Beginn des Planverfahrens umfasste der Geltungsbereich auch Flächen nördlich des aktuellen Plangebietes und beabsichtigte die Überplanung von Landschaftsschutzgebietsflächen und unmittelbar ans LSG angrenzende Flächen.

Um die Beeinträchtigungen dieser sensiblen Bereich zu vermeiden, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 zum Entwurf verkleinert.

Desweiteren wurden Varianten geprüft, welche Ausdehnung die Baugrenzen und damit der hochbaulich geprägte Bereich haben soll. Die Baugrenze berücksichtigt in ihrer derzeitigen Ausdehnung die Topographie, die Bautiefe der angrenzenden Bebauung und das voraussichtliche Raumprogramm und damit den erforderlichen Platzbedarf.

Bezüglich der Entwässerung des Plangebietes wurden verschiedene Alternativen untersucht. Aufgrund der Bodenverhältnisse, die eine flächenhafte Versickerung nicht für das gesamte Gebiet zulassen, wurde das vorliegende Entwässerungskonzept als die wirtschaftlichste funktionierende Variante befürwortet.

Ergänzende Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Überwachung

Die Stadt Schwentinental überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bauzeitenfenster
- die Umsetzung der Festsetzung zur Vermeidung von Lichtemissionen
- die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen

21 Quellen

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 d)

A) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Verfasser: BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 25.06.2025
B) Erläuterungsbericht zu den Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen 2024, Bebauungsplan Nr. 77 Stadt Schwentinental
Verfasser: BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 12.06.2025
C) Baugrundgutachten
Verfasser: GSB Grundbauingenieure GmbH, 18.12.2024
D) Erläuterungsbericht zum A-RW 1 Nachweis
Verfasser: Ingenieurberatung Hauck GmbH, 28.08.2025
E) Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept
Verfasser: Ingenieurberatung Hauck GmbH, 17.09.2025

Gutachten

BIOPLAN HAMMERICH, HINSCH § PARTNER, BIOLOGEN & GEOGRAPHEN PARTG (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Großharrie. 25.06.2025

BIOPLAN HAMMERICH, HINSCH § PARTNER, BIOLOGEN & GEOGRAPHEN PARTG (2025): Erläuterungsbericht zu den Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen 2024, Bebauungsplan Nr. 77 Stadt Schwentinental, Großharrie. 12.06.2025

GSB GRUNDBAUINGENIEURE GMBH (2025): Baugrundgutachten, Kiel, 18.12.2024

INGENIEURBÜRO HAUCK (2025): Wasserwirtschaftliches Konzept, Kiel, 17.09.2025

Literatur

INNENMINISTERIUM DES LANDES SH (2021): Landesentwicklungsplan Fortscheibung 2021. Kiel, 454 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2024): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.2.1, Stand: August 2024

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SH: Umweltportal. Online unter http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php? (Zugriff im Dezember 2024-März 2025)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - Kreisfreie Städte Neumünster und Kiel und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Januar 2020. Kiel

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SH (2000): Regionalplan für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.

ROMAHN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1 und Band 2., 5. Fassung.Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein., Mai 2021, Flintbek.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Merkblätter

LANDESWALDGESETZ (LWaldG) 2004: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, Nr. 16, S. 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert 08.08.2020

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO 1990) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert 14.06.2021

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) 2017: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 1021 (BGBl. I S. 306).

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. I S. 2025 I Nr. 255, Nr. 340)

BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ (KSG) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2009: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH) 2014: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2), am 30.01.2015 in Kraft getreten.

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME vom 09. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Amtsblatt SH 2013, Nr. 52, S. 1170 ff.)

GESETZ ZUR ENERGIEWENDE UND ZUM KLIMASCHUTZ IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (ENERGIEWENDE- UND KLIMASCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - EWKG) vom 7. März 2017

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) 2010: Gesetz zum Schutz der Natur, vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, Nr. 6, S. 301 ff.), zuletzt geändert am 30.09.2024, GVOBl. S. 734

LANDESWASSERGESETZ (LWG) 2019: Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein, vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVOBl. S. 875)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2013: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 20. Januar 2017 (Amtsblatt SH 2017, Nr. 6, S. 272 ff). Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MLUR) 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 146). , zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVABl. S. 507)

Stadt Schwentinental ,

Der Bürgermeister